

Einfache Anfragen – Questions ordinaires

Einfache Anfrage Plattner

vom 19. Juni 1992 (92.1073)

Unfallversicherung für Werkstudenten und andere «Sonderfälle»

Cas particuliers de l'assurance-accidents

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hatte kürzlich den Fall eines Studenten zu beurteilen, welcher bei einem Ferienjob schwer verunfallte und während seines ganzen Lebens invalid sein wird. Die Suva sprach ihm für seine hundertprozentige Invalidität eine monatliche Rente von 198 Franken zu. Das kantonale Versicherungsgericht hiess eine Beschwerde gegen die Bemessung der Rente gut und entschied, das während der vier Wochen erzielte Einkommen sei auf ein Jahr umzulegen und die Invalidenrente entsprechend anzusetzen. Das EVG bestätigte hingegen den Entscheid der Suva und schrieb in seinem Urteil vom 10. März 1992, es sei nicht Sache des Richters, die in Gesetz und Verordnung getroffene Regelung über den versicherten Verdienst mit einer auf Werkstudenten zugeschnittenen Sonderregel zu ergänzen; es obliege vielmehr dem Verordnungs- beziehungsweise dem Gesetzgeber, befriedigende Lösungen zu erarbeiten und Mängel der heutigen Regelung für verschiedene Versicherungskategorien zu beseitigen. Ich bitte den Bundesrat, diese Mängel möglichst rasch zu beheben.

Antwort des Bundesrates vom 16. September 1992

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, UVG; SR 832.20). Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt grundsätzlich der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). In Artikel 22 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) hat der Bundesrat festgelegt, dass bei einem Arbeitsverhältnis, welches nicht das ganze Jahr dauerte, der in dieser Zeit bezogene Lohn für die Bemessung der Renten auf ein volles Jahr umgerechnet wird. Bei einem Versicherten, der eine Saisonbeschäftigung ausübt, ist die Umrechnung auf die normale Dauer dieser Beschäftigung beschränkt. Nach der vom EVG in einem Urteil vom 10. März 1992 bestätigten Auslegung von Artikel 22 Absatz 4 UVV sind weniger als ein Jahr dauernde befristete Tätigkeiten einer Saisonbeschäftigung gleichgestellt. Für die Bemessung der Renten erfolgt deshalb die Umrechnung des Lohnes nicht auf ein volles Jahr, sondern nur auf die vorgesehene Dauer der Beschäftigung. Dies führt insbesondere dazu, dass Schüler oder Studenten, die in den Ferien für relativ kurze Zeit Arbeitnehmer sind, im Invaliditätsfall von der Unfallversicherung eine sehr kleine oder – ausser einer Rente der Invalidenversicherung – keine Rente erhalten.

Zu der Problematik, die Gegenstand der vorliegenden Einfachen Anfrage ist, wurde am 3. Juni 1992 im Nationalrat ein Postulat eingereicht (92.3191, Hafner Ursula, Ausreichende Unfallversicherung in Sonderfällen). Der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob der Versicherungsschutz für die erwähnten Personengruppen im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung verbessert werden kann.

Herausgeber:
Dokumentationszentrale der Bundesversammlung
Dienst für das Amtliche Bulletin

Chefredaktor: Dr. François Comment

Druck und Expedition:
BUGRA SUISSE Buechler Grafino AG, 3084 Wabern

Abonnemente: EDMZ, 3000 Bern

Editeurs:
Centrale de documentation de l'Assemblée fédérale
Service du Bulletin officiel

Rédacteur en chef: Dr François Comment

Impression et expédition:
BUGRA SUISSE Buechler Grafino SA, 3084 Wabern

Abonnements: OCFIM, 3000 Berne

Einfache Anfrage Plattner vom 19. Juni 1992: Unfallversicherung für Werkstudenten und andere "Sonderfälle"

Einfache Anfrage Plattner vom 19. Juni 1992: Cas particuliers de l'assurance-accidents

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.1073
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.01.1992
Date	
Data	
Seite	1081-1082
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 001

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.